

Eigentümer, Rechtsträger oder sonstige Nutzungsberechtigte unter Hinweis auf vorstehende Verordnung und Erste Durchführungsbestimmung schriftlich in Kenntnis.

Der Bestand ist in einem Bestandskataster aufzunehmen (Standort, Art, Alter u. ä.) und in Verbindung mit einem Gemarkungsplan zu führen.

## § 2

### Zu § 2 vorstehender Verordnung:

(1) Eine ortsübliche Nutzung der Bestände, die den Bestimmungen des § 3 der Verordnung nicht zuwiderläuft, ist nach Anweisung und unter Überwachung durch den Rat des Kreises zu gestatten.

(2) Die Genehmigung zur Entfernung einzelner Bäume, Gebüsch und zum Aufstocksetzen von Hecken teilen darf nur unter der Auflage entsprechender Neupflanzungen erteilt werden. Der Termin zur Verjüngung der Gehölze ist genau festzulegen.

(3) Die Nutzungsgenehmigung hat die Bedürfnisse der agrarmeteorologischen Forschung und des praktischen Vogelschutzes zu berücksichtigen.

(4) Als Beschädigung gilt jede Maßnahme, welche das Wachstum der Schutzgehölze nachteilig beeinflussen kann.

(5) Bei jeder Art der Flurbereinigung, vor allem bei der Einrichtung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, sind die vorhandenen Schutzgehölze bei der Neuordnung des Wege- und Grabensystems sowie bei der Schlageinteilung in einem solchen Umfange zu erhalten, daß ihre Schutzwirkung gesichert ist.

Schutzanlagen, welche aufgegeben werden müssen, sind durch Neupflanzungen zu ersetzen, die den besonderen Bedürfnissen der Flureinteilung und der Art der Bodenbearbeitung in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften entsprechen.

Die Pläne für derartige Anlagen sind mit Zustimmung des Rates des Bezirkes — Landschaftsgestaltung — aufzustellen und zu genehmigen. In Zweifelsfällen entscheidet das Amt für Wasserwirtschaft, Abteilung Landeskultur und Naturschutz.

(6) Die Genehmigung zur Beseitigung von Schutzgehölzen ist durch den Rat des Kreises zu erteilen.

(7) Die Bestandspflege an den Schutzgehölzen obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer, Rechtsträger oder sonstigen Nutzungsberechtigten und ist nach Anleitung und unter Aufsicht des Rates des Kreises auszuführen. Sie ist zeitlich unbeschränkt.

### Zu § 3 vorstehender Verordnung:

(1) Jede Art der Holznutzung zwischen dem 15. März und dem 30. September hat zur Vermeidung von Störungen während der Brutzeit der Vogelwelt und zur Erhaltung der Deckung und Wohnstätten jagdbarer und nichtjagdbarer Tiere zu unterbleiben.

(2) Hieb reife Baumgruppen oder Einzelbestände dürfen nur mit Zustimmung des Rates des Kreises — Landschaftsgestaltung — und des zuständigen Kreisforstamtes eingeschlagen werden.

(3) Um zu gewährleisten, daß die Schutzwirkung der in § 1 der Verordnung aufgeführten feldschützenden Gehölzpflanzungen nicht beeinträchtigt wird, erläßt der Rat des Kreises nach den von dem Amt für Wasserwirtschaft festgesetzten Grundsätzen Einzelbestimmungen über die Ausübung der Nebennutzung.

(4) Die Nutzung der Korbweidenkulturen wird durch diese Verordnung nicht berührt.

## § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1953

Amt für Wasserwirtschaft  
Prof. Möller  
Leiter

## Verordnung

### über die Neuregelung der Aufgaben des technischen Prüfwesens im Kraftverkehr.

Vom 29. Oktober 1953

Zur Schaffung aller Voraussetzungen für die Verbesserung des Zustandes des Kraftfahrzeugverkehrs in der Deutschen Demokratischen Republik und zwecks einheitlicher Auswertung aller Maßnahmen, die der Verkehrssicherheit dienen, wird folgendes verordnet:

## § 1

Die bisher von amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr durchgeführten Maßnahmen der §§ 9, 10, 11, 12, 19 und 21 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO), sowie der §§ 78, 80, 81 und 86 der Verordnung vom 13. Februar 1939 über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO Kraft) und der Verordnung vom 13. Februar 1939 über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern werden in das Aufgabengebiet des Ministeriums des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, übergeführt.

## § 2

Für die in § 1 genannten Aufgabengebiete erläßt das Ministerium des Innern die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

## § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen einschließlich der Verordnung vom 6. Januar 1940 über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr (RGBl. I S. 23), außer Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1953

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik

Staatssekretariat für Kraft-  
Der Ministerpräsident verkehr und Straßenwesen  
Grotewohl Weiprecht  
Staatssekretär

## Verordnung

### über die Errichtung einer Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 29. Oktober 1953

Zur Sicherung des wirtschaftlichsten Betriebes des gesamten Kraftfahrzeugparks der Deutschen Demokratischen Republik und zur Vereinheitlichung des Schätzwesens wird folgendes verordnet:

## § 1

(1) Für die Deutsche Demokratische Republik wird eine Kraftfahrzeugtechnische Anstalt, im folgenden KTA genannt, errichtet.